

die Kontrolle. Das zweite Glossar der Wortbedeutungen ist aus der Schulausgabe übernommen, z. T. vermehrt; das dritte bringt die Namen.

H. Krause

E. H. Kantorowicz, *The Prologue to Fleta and the School of Petrus de Vineia*, *Speculum* 32 (1957) 231—249, weist nach, daß der unter dem Namen *Fleta* bekannte Anonymus, der um 1290 Heinrichs von Bracton Sammlung des englischen Rechts bearbeitete, in seinem Prolog das Enkomion des Petrus de Vineia auf Kaiser Friedrich II. (PdV., Ep. III, 44) und zwei Enkomien des Stephanus de Sancto Georgio auf König Eduard I. von England bzw. König Sancho IV. von Kastilien ausgiebig benutzt hat, und geht dem Weg nach, auf dem diese Texte süditalienischer Diktatoren an den englischen Königshof gelangt sein können. Dabei fällt auch neues Licht auf die Persönlichkeit des sog. *Fleta*, der wahrscheinlich mit Matthew Cheker, einem Beamten des englischen Hofes, zu identifizieren ist. Die beiden Texte des Stephanus legt der Vf. in einer sorgfältigen Edition (S. 240—242) erstmals vor.

H. M. S.

J. A. Lefèvre, *Les traditions manuscrites de l'Exordium parvum*, *Scriptorium* 10 (1956) 42—46, klassifiziert die Überlieferung (17 Hss. und 3 Editionen) des EP. Vgl. auch DA. 13 (1957) 258.

J. A.

(Francesca Morandini), *Statuti e Ordinamenti dell'Ufficio dei pupilli et adulti nel periodo della Repubblica fiorentina (1388—1534)*, *Arch. Stor. Ital.* 115 (1957) 87—104. — Abschluß der DA. 12, 570 f. angezeigten Quellenpublikation.

G. O.

Lübecker Ratsurteile, hg. von Wilhelm Ebel. Band 2, 1501—1525. Göttingen 1956, Musterschmidt, 640 S. — Der erste Band dieser bedeutsamen Publikation ist hier Bd. 12, 570 angezeigt worden. Der Energie des Hg.s ist es gelungen, schon nach einem Jahr den zweiten Band folgen zu lassen, der 1078 Urteile aus den Jahren 1501 bis 1525 bringt. Anlage und Ausstattung mit Registern ist die gleiche wie im ersten Band. Wiederum erscheint die Vielfalt des Lebens in der Brechung der an das Gericht gelangten Streitigkeiten aus den weiten Beziehungen der Bürger Lübecks und anderer mit dessen Recht bewidmeter Städte. Die Institute des wirtschaftlichen Verkehrs und des bürgerlichen Vermögens stehen im Vordergrund: Kauf und Bürgschaft, Fracht- und Seerecht, Gesellschaft und Reederei, Eigentum, Rente und Pfand, Schuldenregulierung und Schadensersatz, Brautschatz und Erbe. Während im Material des 15. Jhs. Lübeck völlig auf sich gestellt erschien, spielt jetzt doch gelegentlich die Rechtsprechung des neu formierten Kammergerichts herein. In einem halben Dutzend Fälle wird die Rechtshängigkeit einer Sache vor der Reichsinstanz oder ein dort ergangenes Urteil anerkannt. Doch reagiert man scharf auf Außerachtlassung des *privilegium de non appellando* für Sachen unter 200 Gulden. Das römische Recht bleibt am Rande. In einer Erbsache beruft sich einmal der Kläger darauf, ein Blinder macht sein Testament *to mherer sekerheit* außer nach lübischem auch noch nach beschriebenem Kaiserrecht, bei einem Kauf wird eingewandt, der Preis läge *ultra dimidium iusti pretii*, die Nomenklatur des römisch-kanonischen Prozesses taucht auf. Aber die Rechtsprechung hält, ohne unsicher zu werden, ihre bisherige Linie ein.

H. Krause

---

Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Innozenz VI. erster Teil: Die Einnahmeregister des päpstlichen Thesaurars, hg. von Hermann Hoberg (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzver-